

(Die Bürgermilitärpflichtigkeit der Postbeamten betreffend)

Wir Maximilian Joseph, König von Baien.

Auf den Bericht Unseres General-Landes-Kommissariats von Baiern, vom 5. I.M., die Bürgermilitärpflichtigkeit der Post-Stallmeister betreffend, erwidern Wir:

In allen Postordnungen und in den geschlossenen Dienstverträgen ist es den Post-Beamten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den Dienst persönlich zu besorgen. Auf dieser persönlichen Erfüllung der Dienstobliegenheiten muss auch umso strenger bestanden werden, als solche das öffentliche Vertrauen und die Wichtigkeit des Dienstes unerlassbar erheischt. Da , wo diese wesentlichen Dienstpflichten das Individuum in Anspruch nehmen, kann sohin die persönliche bürgerliche Militärpflichtigkeit nicht gefordert werden.

Wir beschließen daher, dass den Postbeamten, welche die reitende oder fahrende Post oder beide zugleich zu versehen haben, der Bürgermilitärdienst gegen Bezahlung eines verhältnismäßigen Geldbeitrags erlassen werde; wogegen die bloßen Relais-Posthalter zur wirklichen Dienstleistung bei dem Bürgermilitär unbedenklich anzuhalten sind. München den 22. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1808, Sp. 1424.